



Rohstoff 1

Datum 17. Januar 2008

Massnahmen zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer und deren Auswirkungen

Zahlreiche Massnahmen führen zu der gewünschten Vereinfachung der Mehrwertsteuer (MWST). Nachfolgend werden die wichtigsten dieser Massnahmen aufgelistet sowie die Auswirkungen auf die Ausgaben der privaten Haushalte bei der Einführung eines Einheitssatzes von 6,1 Prozent gezeigt. Die wichtigsten Begriffe werden im Rohstoff 2 definiert.

Die wichtigsten der über 50 Massnahmen bei der vollständigen Überarbeitung des MWST-Gesetzes

- Alle Unternehmen sind steuerpflichtig, müssen aber erst über die Steuer abrechnen, wenn sie die Umsatzgrenze von 100'000 Franken überschreiten. Sie können aber (zum Beispiel Start-ups) freiwillig abrechnen, was die Vermeidung der Taxe occulte ermöglicht.
- Die heute drei verschiedenen Mindestumsatzgrenzen zur Abrechnungspflicht werden bei 100'000 Franken vereinheitlicht.
- Die Ausweitung der Saldosteuersatzmethode – Anhebung des maximalen Jahresumsatzes von 3 auf 5 Millionen Franken und Verkürzung der Wechselfristen von der einen zur anderen Methode – ermöglicht zusätzlichen 16'000 Steuerpflichtigen eine einfache Abrechnung.
- Die formalen Vorschriften an Mehrwertsteuer-Belege werden massiv vereinfacht.
- Es wird die Möglichkeit geschaffen zur freiwilligen Versteuerung beim Verkauf oder der Vermietung aller Immobilien, die vom Empfänger nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Das ermöglicht den Vorsteuerabzug und damit für diesen Bereich die Vermeidung der Taxe occulte.
- Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert.

Rohstoff

- Steuerkontrollen haben für den ganzen geprüften Zeitraum abschliessende und damit rechtsgültige Wirkung.
- Unternehmen haben Anrecht auf eine Kontrolle, was die Rechtssicherheit weiter erhöht.
- Die rechtlichen Verfahren werden gestrafft, indem nach einer Kontrolle die Verjährung auf 2 Jahre verkürzt wird.
- Die absolute Verjährungsfrist wird um ein Drittel von 15 auf 10 Jahre verkürzt.
- Das Strafrecht wird auf schwerwiegende Verfehlungen fokussiert.
- Der heute feste Verzugszinssatz von 5 % wird flexibel ausgestaltet und den marktüblichen Verhältnissen angepasst.
- Bei Unternehmen in schwierigen Situationen wird die Möglichkeit zum Erlass der Steuer ausgeweitet.
- Um unehrlichem Verhalten keinen Vorschub zu leisten, werden die Möglichkeiten der Eidgenössischen Steuerverwaltung zum Inkasso der MWST verbessert.

Die wichtigsten Änderungen bei der Einführung des Einheitssatzes von 6,1%

1. Unterstellung des Gesundheitswesens unter die MWST

Die wichtigste Ausnahme, die im zweiten Teil der Botschaft wegfallen soll, betrifft das Gesundheits- und Sozialwesen. Dort ist die schädliche Taxe occulte ausserordentlich hoch. Blicke das Gesundheitswesen von der Steuer ausgenommen, müsste der Einheitssatz auf 6,4% erhöht werden. Der Wegfall der Ausnahme bedeutet:

- Zahlreiche Abgrenzungsprobleme fallen weg, so zum Beispiel zwischen steuerbarer psychologischer Beratung und ausgenommener Psychotherapie, zwischen steuerbarer Mütterberatung und ausgenommener Geburtshilfe oder zwischen ausgenommener Krankenpflege und steuerbarer Haushilfe.
- Die heute auf dem Gesundheits- und Sozialwesen lastende MWST (Taxe occulte) ist nicht mehr im Preis der Dienstleistung versteckt, sondern der Patient sieht, wie viel Steuer er effektiv zahlt.
- Die Gesundheits- und Sozialkosten nehmen einmalig um 2,5 % zu.
- Dafür sinken die Produzentenpreise um 1,9 %. Damit ist ein gesamtwirtschaftlicher Effizienz- und Wachstumsgewinn verbunden, was sich tendenziell bremsend auf den Anstieg der Krankenkassenprämien auswirkt.
- Die bereits heute fast 5'000 im Gesundheits- und Sozialbereich steuerpflichtigen Unternehmen (z.B. Spitäler, Altersheime) profitieren von Vereinfachungen und können so ihre administrativen Kosten um bis zu 32 Prozent senken.
- Zusätzlich werden 22'000 bis 23'000 Unternehmen neu steuerpflichtig.
- Vor allem im Spitalbereich, aber auch bei zahlreichen Ärzten (z.B. bei der Abgabe von Medikamenten) ergeben sich Einsparungen, weil dort heute Leistungen mit unterschiedlichen Steuersätzen angeboten werden.

2. Die folgenden Ausnahmen bleiben bestehen

- Finanzdienstleistungen (Besteuerung technisch nicht möglich)
- Versicherungsdienstleistungen (Besteuerung technisch nicht möglich); dazu zählen auch Umsätze von Sozialversicherungen untereinander (Ausgleichs-

Rohstoff

- und Arbeitslosenkassen) und Beiträge der SUVA an Berufsunfallverhütungsmassnahmen
- Hoheitliche Leistungen der öffentlichen Hand (Nichtbesteuerung verursacht keine Wettbewerbsverzerrungen)
- Urproduktion/Landwirtschaft (administrativer Aufwand für die Erhebung steht in keinem Verhältnis zum Steuerertrag)
- Verkauf und Vermietung von Wohnimmobilien (Problematik der Gleichbehandlung von Mietern und Wohneigentümern)

3. Höhere Umsatzgrenze von mindestens 250'000 Franken für Vereine

Für Vereine, die ehrenamtlich geführt werden, und gemeinnützige Institutionen ist eine erhöhte Umsatzgrenze von mindestens 250'000 Franken für die Abrechnungspflicht vorgesehen. Mit dieser grosszügigen Lösung wird sichergestellt, dass Vereine und gemeinnützige Einrichtungen, die nur relativ geringe Umsätze erzielen, bei denen häufig kein kaufmännisches Interesse besteht und die oft ehrenamtlich geführt werden, nicht mit Mehrwertsteuerpflichten belastet werden.. Damit wird die Zahl der abrechnungspflichtigen Vereine (insbesondere auch der Sportvereine) trotz Aufhebung der Ausnahmen gegenüber heute praktisch gleich bleiben.

Finanzielle Auswirkungen des Einheitssatzes für die privaten Haushalte

Die monatliche Steuerbelastung des durchschnittlichen Haushaltes nimmt bei einem Einheitssatz von 6,0 % um 6.30 Franken zu. Dies entspricht 0,07 % des Brutto-Monatseinkommens. Obwohl die Reform mit einem Einheitssatz langfristig Wachstumsimpulse auslöst, wird die finanzielle Mehrbelastung unterer Einkommensschichten durch ein unbefristetes sozialpolitisches Korrektiv abgefedert: Der Bundesbeitrag an die individuelle Prämienverbilligung der Krankenkassenprämien wird entsprechend der Mehrbelastung der einkommensschwächsten 40 Prozent der Haushalte erhöht. Zur Finanzierung dieser Kompensation wird der Einheitssatz um 0,1 Prozentpunkt auf 6,1 Prozent angehoben.

Mit diesem Korrektiv ergibt sich durch die Mehrwertsteuerreform mit Einheitssatz folgende Belastungswirkung:

Mehr- und Minderbelastung der privaten Haushalte bei einem Einheitssatz von 6,1% unter Einbezug der zusätzlichen Verbilligung der Krankenkassenprämien

Einkommensklassen (Franken pro Monat)	0 - 4'499	4'500 - 6'699	6'700 - 8'699	8'700 - 11'699	11'700 und mehr
Alle Haushalte	0.00	0.00	16.56	13.74	4.61
Einpersonen-Haushalte (ohne Rentner)	0.00	0.00	-5.46	-9.41	
Paar-Haushalte (ohne Kinder)	0.00	0.00	13.31	5.31	-5.25
Paar-Haushalte (mit 1 Kind)	0.00	0.00	20.24	18.02	
Paar-Haushalte (mit 2 Kindern)	0.00	0.00	24.59	24.14	16.53
Rentner-Haushalte	0.00	0.00	26.48	16.96	

Auswirkungen auf die administrativen Kosten der steuerpflichtigen Unternehmen

Kosteneinsparungen	Teil I "Steuergesetz"	Teil II "Einheitssatz" (inkl. Teil I)
Für ein bereits steuerpflichtiges, effektiv abrechnendes Unternehmen	10%	28%
Für ein bereits steuerpflichtiges, mit Saldosteuersatz abrechnendes Unternehmen	16%	32%
Einsparungen für das Total aller steuerpflichtigen Unternehmen	11%	22%

Quelle: Rambøll Management GmbH, Messung der Bürokratiekosten der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung auf Basis des Standard-Kosten-Modells, Studie im Auftrag des SECO, September 2007

Auskunft: Claudio Fischer, Projektleiter MWST-Reform, Eidg. Steuerverwaltung, Tel. 031 325 84 20

Auf der Internet-Version dieses Rohstoffes unter www.efd.admin.ch/aktuell verfügbar:

- Medienmitteilung
- Ergebnisbericht über die Vernehmlassung